

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN [AGB]

1. Allgemeines

- 1.1. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen dienen dazu, das Verhältnis zwischen EHAG Electronic Hardware AG, (nachfolgend EHAG) als Anbieter von elektronischen Komponenten und Systemen und deren Kunden und Partnern zu regeln. Diese AGB's finden für alle Bestellungen bei EHAG Anwendung. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers finden keine Anwendung, auch wenn in einem Bestellformular oder sonst im Zusammenhang mit einer Bestellung auf solche hingewiesen wird.
- 1.2. Beide Parteien achten auf eine faire Geschäftsbeziehung.
- 1.3. Ohne gegenteilige schriftliche Vereinbarung gelten diese Bedingungen für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr, auch dann, wenn bei einer einzelnen Auftragserteilung im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung auf diese Bedingungen nicht besonders Bezug genommen wird.

2. Preise

- 2.1. Alle Angebote sind freibleibend. Als massgeblicher Preis gilt der jeweils bei Bestellungseingang gültige Preis von EHAG. Sofern EHAG eine Auftragsbestätigung abgibt, kommt der Kaufvertrag jeweils erst mit deren Versand zustande. Bei Abrufaufträgen und Sukzessivlieferungen bleibt in Fällen veränderter Kostenstrukturen eine Anpassung am Tage der Lieferung ausdrücklich vorbehalten.
- 2.2. Bei Lieferungen in der Schweiz werden die Preise der aktuellen Preisliste und in der aufgeführten Währung, meistens jedoch in Schweizer Franken, ex works Lager EHAG (Incoterms 2000) verrechnet. Die Geschäfte können auch in einer anderen Währung, bevorzugt jedoch in Euro oder US-Dollar, abgewickelt werden. Die Kosten für Verpackung, Transport, Versicherung, Installation, Schulung, Anwenderunterstützung, sonstige Gebühren sowie die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültige MWSt, werden gesondert verrechnet.

3. Bestellungen

EHAG nimmt Bestellungen telefonisch, per Telefax sowie in schriftlicher Form oder mittels Datenfernübertragung entgegen. Telefonisch, per Telefax oder per E-Mail eingereichte Bestellungen sind für den Partner ebenso verbindlich wie schriftlich abgegebene.

4. Lieferbedingungen

- 4.1. Mit der Bereitstellung der Ware zum Versand geht die Gefahr auf den Kunden oder Partner über. Dies insbesondere auch dann, wenn frachtfreie Lieferung oder Lieferung gegen eine Frachtpauschale vereinbart wurde. Holt der Partner die Ware ab, geht die Gefahr mit Anzeige der Bereitstellung auf den Partner über.
- 4.2. Die angegebenen Lieferfristen sind unverbindlich. Es kann insbesondere keine Verantwortung für Verzögerungen übernommen werden, die durch unvorhergesehene Ereignisse, wie Rohstoffmangel, Betriebsstörungen, Streik oder andere unverschuldete Ereignisse oder infolge höherer Gewalt entstehen. Können die bestellten Waren infolge derartiger Ereignisse verspätet oder überhaupt nicht geliefert werden, so erwachsen dem Käufer dadurch keinerlei Ansprüche. EHAG lehnt jede Haftung für verspätete Lieferungen ab.
- 4.3. Werden Terminlieferungen verlangt so ist EHAG berechtigt, einen Reservationszuschlag in Rechnung zu stellen. Dieser Zuschlag wird durch separate Zahlungs- und Lieferkonditionen geregelt. Terminlieferungen können sich auf einzelne Artikel oder auf den ganzen Auftrag beziehen. Termineinteilungen müssen schriftlich vereinbart werden.
- 4.4. Die Laufzeit eines Abrufauftrages mit oder ohne definierte Terminlieferungen dauert, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ein Jahr. Im Falle einer fehlenden Terminvereinbarung oder bei Abnahmeverzug ist EHAG berechtigt, nach Ablauf der Frist die gesamte Restlieferung auszuliefern und in Rechnung zu stellen. Im Falle anders lautender Vereinbarungen schuldet der Partner zumindest die durch den Abnahmeverzug verursachten Mehrkosten für Lager, Vorfinanzierung und Bearbeitung.
- 4.5. Bestellungen unter einem Mindestwert pro Auftrag und Teillieferung werden mit einem Mindermengenzuschlag belastet. Dieser Mindestwert sowie der Zuschlag werden separat geregelt.
- 4.6. Waren können bei gegenseitiger Vereinbarung auch im Lager von EHAG abgeholt werden. Die Abholung soll jedoch innerhalb 24 Stunden nach Auftragsbestätigung bzw. Benachrichtigung erfolgen, ansonsten können Bearbeitungs- und Lagerkosten erhoben werden.
- 4.7. Auf den Vertrieb von Software finden die Software Lizenzbedingungen des jeweiligen Lizenzgebers Anwendung. Der Partner verpflichtet sich zu deren Einhaltung und wird, soweit vom Lizenzgeber vorgeschrieben, die entsprechenden Lizenzbestimmungen seinen Kunden schriftlich überbinden.
- 4.8. Produkte, die einer Einfuhrverpflichtung unterliegen, sind auf den Lieferpapieren gekennzeichnet. Die Wiederausfuhr dieser Ware ist gemäss einer, der Abteilung für Ein- und Ausfuhr gegenüber eingegangenen Verpflichtungen, nur mit Bewilligung dieser Amtsstellen gestattet. Diese Auflage geht hiermit auf den Abnehmer der Ware über und ist bei Weitergabe wiederum zu übertragen.
- 4.9. Die Einhaltung von Lizenz- und Konzessionsbestimmungen für die Inbetriebnahme von Geräten welche eine Bewilligung einer Behörde benötigen, obliegt generell dem Partner. Geräte für welche die Zulassung für die Schweiz fehlt und somit nur für den Export bestimmt sind, dürfen in der Schweiz nicht betrieben werden. Für Widerhandlungen haftet der Käufer.
- 4.10. Über- und Unterlieferungen sind bis zu 10% der bestellten Mengen zulässig. Ebenso sind Teillieferungen zulässig. Alle Angaben über Gewichte der Waren, sowie über Masse und Gewichte der Verpackung sind stets nur annähernd und nicht verbindlich.
- 4.11. Der Kunde hat die Ware bei Empfang umgehend zu prüfen und allfällige Liefermängel innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen schriftlich oder telefonisch mitzuteilen.

5. Warenrücksendungen

- 5.1. Mit Ausnahme von fehlerhaften Lieferungen oder Garantieleistungen nimmt EHAG keine gelieferten Waren zurück.
- 5.2. Rücksendungen sind nur nach Absprache und im Einverständnis von EHAG und im Rahmen der festgelegten Bestimmungen möglich. Grundsätzlich ist vor jeder Retournierung bei EHAG eine Rücksendeautorisierungsnummer (RMA-Nummer) einzuholen. Die Bekanntgabe einer RMA-Nummer bedeutet keine Anerkennung von irgendwelchen, vom Kunden geltend gemachten Forderungen oder Angaben bezüglich Garantieleistungen oder anderen Aussagen über den Zustand eines Produktes.
- 5.3. Eine Rücksendung zu EHAG und eine eventuell zusätzlich notwendige Weiterleitung der Ware an den Hersteller erfolgt immer auf Rechnung und Gefahr des Einsenders. Die Kosten für die Weiterleitung der Ware an eine Servicestelle werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Er ist für fachgerechten und versicherten Transport verantwortlich. Die Rücksendung hat innerhalb 7 Tage nach der RMA-Bekanntgabe zu erfolgen. Zu spät retournierte Ware kann durch EHAG zurückgewiesen werden. Es ist immer ein Begleitleiferschein mit gültiger RMA-Nummer sowie eine Rechnungskopie beizulegen. Diese Regelung gilt auch bei Garantiefällen.
- 5.4. Bei Rücksendungen ohne gültige RMA-Nummer kann EHAG die Annahme verweigern bzw. die Ware ungeprüft und auf Kosten und Risiko des Absenders zurücksenden. Zusätzlich werden Bearbeitungskosten fällig. EHAG übernimmt keine Haftung für Rücksendungen ohne RMA-Nummer.
- 5.5. Von einer Rücknahme ausgeschlossen sind insbesondere:
 - Produkte, die nicht bei EHAG gekauft wurden
 - Produkte die speziell für den Kunden beschafft wurden (C-Produkte)
 - Produkte ohne Originalverpackung und -etikettierung
 - beschädigte Produkte

- in Betrieb genommene Geräte
- geöffnete Schutzverpackungen
- geöffnete Softwarepakete
- geöffnete Lizenzen

6. Zeichnungen und technische Unterlagen

Für alle unsere oder lieferwerkseigenen Zeichnungen und Entwürfe behalten wir das Eigentums- und Urheberrecht vor. Die genannten Unterlagen werden dem Besteller persönlich anvertraut und dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung weder Dritten zugänglich gemacht, noch kopiert werden. Auf unser Verlangen sind sie uns zurückzugeben.

Unterlagen und Zeichnungen von Kunden werden absolut vertraulich behandelt und nicht berechtigten Drittpersonen nicht zugänglich gemacht. Rückgabebestimmungen sind bei der Abgabe der Unterlagen schriftlich mitzuteilen.

7. Garantieleistungen

- 7.1. EHAG garantiert, dass die Produkte in funktionstüchtigem Zustand, gemäss den vom Hersteller spezifizierten Angaben, geliefert werden. Darüber hinaus übernimmt EHAG keine weiteren Garantien wie z.B. für Funktionalität innerhalb eines EDV-Systems oder mit einer bestimmten Applikation. Die in Ziff. 7 genannten Garantien sind abschliessend. EHAG leistet insbesondere keine Gewähr für die Wiederverkäuflichkeit der gelieferten Produkte oder für deren Eignung für einen bestimmten Verwendungszweck.
- 7.2. EHAG bietet den Partnern die gleichen Garantieleistungen und Bestimmungen, welche sie von ihren Lieferanten erhält. Eine in Prospekten genannte Garantiedauer ist nicht bindend. Andere als vom Hersteller übernommene Garantieleistungen müssen mit EHAG gesondert und schriftlich geregelt werden. Für Produkte welche EHAG selbst erstellt beträgt die Garantie 12 Monate.
- 7.3. Garantieleistungen können nur bei sachgemässer Behandlung erbracht werden. Schäden, die durch Einwirkungen von Aussen und durch unberechtigte Eingriffe verursacht worden sind, werden ausgeschlossen.
- 7.4. Von den Herstellern oder EHAG nicht gedeckte Garantieleistungen werden dem Partner in Rechnung gestellt. Unter den Begriff nicht gedeckte Garantieleistungen fallen vornehmlich Geräte, welche nicht korrekt bedient wurden und somit keine Fehler aufweisen. Bei Geräten welche keine Mängel aufweisen werden die Kosten für die Überprüfung sowie allfällige weitere Kosten welche durch die Weiterleitung an den Herstellern entstanden sind dem Einsender in Rechnung gestellt.
- 7.5. Im Falle eines berechtigten Garantieanspruches liefert EHAG entsprechenden Realersatz oder gewährt einen einmaligen und ausserordentlichen Preisnachlass, welcher die Wertminderung des Produktes berücksichtigt. Weitergehende Ansprüche werden abgelehnt. Rücksendungen sind nur nach vorheriger Vereinbarung zulässig.
- 7.6. Handelt es sich bei der garantieberechtigten Ware um fest installierte, nicht transportfähige Produkte, so beschränkt sich die Garantie auf die Behebung des Fehlers am Installationsort. Reisekosten und weitere Auslagen für Unterkunft und Verpflegung fallen nicht unter eine Garantie und werden verrechnet. Bei Gross-USV-Anlagen verlangen die Sicherheitsvorschriften, dass die Arbeiten durch ein Team von mindestens zwei Personen vorgenommen werden.
- 7.7. Auftretende Störungen die in die Garantiezeit fallen berechtigen den Partner nicht, vom Kauf zurückzutreten. Wandlung ist ausgeschlossen.
- 7.8. Während Reparaturzeiten, Ausbesserungen etc. besteht kein Ersatzanspruch.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1. Die Zahlungsbedingungen sind 14 Tage netto. Anderslautende Vereinbarungen sind jederzeit möglich und müssen schriftlich vereinbart werden.
- 8.2. EHAG hat das Recht, wegen Zahlungsverzögerungen des Partners Lieferungen auszusetzen und allfällige Ausstände einzufordern sowie für zukünftige Lieferungen und für die Auslieferung bereits bestellter Ware Vorauszahlung oder eine Bankgarantie zu verlangen. EHAG wird bei Zahlungsverzug Verzugszinsen berechnen und eine kostendeckende Umtriebsentschädigung verlangen.
- 8.3. EHAG ist berechtigt, Forderungen im Sinne Art. 120 OR zu verrechnen. Dies gilt insbesondere für Verzugszinsen, Mahnspesen, Mindermengenzuschlag, Versandkosten, Bearbeitungsgebühren für Garantieaustausch etc.
- 8.4. Eine Verrechnung durch den Partner ist nur mit von EHAG unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen möglich. Dem Partner steht kein Zurückbehaltungsrecht gegenüber den Forderungen von EHAG zu.

9. Support, Installation, Wartung

- 9.1. Supportleistungen und Installationen sind im Preis für Waren nicht inbegriffen.
- 9.2. Supportanfragen sind mittels E-Mail an <support@ehag.ch> oder Telefax Nr. 043 844 94 01, zusammen mit einer detaillierten Beschreibung der Problemsituation, zu übermitteln.
- 9.3. Supportanfragen bei denen sich herausstellt, dass die Bedienungsanleitung nicht konsultiert wurde, werden in Rechnung gestellt.
- 9.4. Bei Zahlungsverzug kann jegliche Supportleistung verweigert werden.
- 9.5. Werden Supportleistungen oder Installationen vom Partner oder von dessen Kunden verlangt, werden diese individuell mit der EHAG vereinbart und abgerechnet.
- 9.6. Werden Wartungs- oder Serviceverträge abgeschlossen so gelten die zusätzlichen Bedingungen des entsprechenden Zusatzvertrages.

10. Haftung

EHAG oder ihre Erfüllungsgehilfen haften ausschliesslich für grobfahrlässig oder absichtlich verursachte Schäden. Jede Haftung von EHAG für mittelbare, indirekte oder Folgeschäden, Mangelfolgeschäden, entgangenen Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Verdienstaustausch sowie Datenverlust wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

11. Änderungen

Die vorliegenden AGB können von EHAG jederzeit abgeändert und durch neue Bestimmungen ersetzt werden, welche EHAG auf dem Web publizieren oder anderweitig dem Partner und Kunden mitteilen kann. Die geänderten AGB gelten für alle ab ihrer Publikation erteilten Bestellungen

12. Verschiedenes

- 12.1. Sollten eine oder mehrere dieser Bestimmungen unwirksam sein oder eine Regelungslücke enthalten, so werden die entsprechenden Bestimmungen durch eine wirksame Regelung ersetzt bzw. ergänzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Regelung am nächsten kommt. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.
- 12.2. Verpflichtungen, die der Partner mit seinen Kunden eingeht, entfalten keinerlei Wirkung für EHAG.
- 12.3. Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung können nicht auf Dritte übertragen werden.
- 12.4. Diese Geschäftsbedingungen ersetzen alle diesbezüglichen bisherigen Abmachungen zwischen den Parteien.
- 12.5. Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- 12.6. Diese Geschäftsbedingungen unterstehen dem schweizerischen Recht.

13. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Uster.